

Anfrage der LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD, LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA und LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG, NEOS

Herrn Landeshauptmann Mag. Markus Wallner
Frau Landesrätin Martina Rüscher, MBA MSc
Landhaus
6900 Bregenz

Bregenz, am 21.10.2020

Anfrage gem. § 54 der GO des Vorarlberger Landtages:

Mehr Transparenz und Klarheit bei der Corona-Ampel – Was wurde aus den letzten Monaten gelernt?

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann,
Sehr geehrte Frau Landesrätin,

der Sommer 2020 hat uns das Gefühl vermittelt, nachsteigenden Infektionszahlen und vollständigem Lockdown im Frühjahr, endlich wieder ein Stück weit Normalität erleben zu können. Die Infektionszahlen stagnierten auf niedrigem Niveau. Zeit für Aufarbeitung, Evaluierung und Strategieplanung. Was lief gut in der Akutphase und was war verbesserungswürdig? Welchen Plan und welche juristischen Grundlagen waren notwendig für ein Wiederaufflammen der Pandemie im Herbst? Dass es mit hoher Wahrscheinlichkeit (bei fehlendem Impfstoff) zu einem solchen Wiederaufflammen kommen würde, zeigten die Erfahrungen aus vergangenen Epidemien¹.

Experten empfahlen, frühzeitig ein neues System zur differenzierten Risikobewertung einzuführen - die Corona-Ampel. Diese sollte klar und transparent darstellen, auf welchem Risikolevel (grün, gelb, orange oder rot) sich die österreichischen Regionen jeweils befinden. Geknüpft an diese Einstufung sollten von politischer Seite die rechtlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, um - abhängig von der Ampelfarbe – entsprechende Maßnahmen einzuführen. Während die Experten die technische Grundvoraussetzung für die Ampel-Lösung im Sommer schufen, hinkte das politische Pendant, die Gesetzgebung hinterher. Mit dem Ergebnis, dass Mitte September - etwas früher als erwartet - die ersten Regionen auf gelb bzw. orange gestellt wurden, ohne dass klar war, welcher Maßnahmenkatalog nun tatsächlich galt und ohne dafür die rechtlichen Grundlagen geschaffen zu haben. Was folgte waren Vor- und Zurückstufungen von Regionen, unkoordinierte Einzelmaßnahmen,

¹ <https://www.tagesspiegel.de/politik/verlauf-von-seuchen-und-pandemien-die-angst-vor-der-zweiten-welle/25790052.html>.

Alleingänge verschiedener Bundesländer und immer wieder neue, nicht den Ampelvorgaben entsprechende Bundesmaßnahmen. Das Chaos war perfekt!

Das ist umso bedauerlicher, als dass eine funktionierende Ampel-Regelung durchaus große Vorteile gehabt hätte. Sie hätte für Klarheit und Transparenz in der Risikobewertung, aber auch für eine gewisse Planbarkeit sorgen können. Mit der transparenten Einteilung in eine Risikostufe hätte ein eindeutiger, transparenter und konkreter Maßnahmenkatalog verbunden sein können und sollen. Bei den derzeitig unterschiedlichen Vorgaben durch Bund und Land hinsichtlich der Einstufung sowie der Maßnahmen kann jedoch von Klarheit und der damit verbundenen Planbarkeit absolut nicht mehr die Rede sein. Das gilt für den Bildungsbereich, die Wirtschaft aber auch das gesellschaftliche Leben in Summe. Das Zurückfallen politischer Entscheidungen hinter die wissenschaftlichen Möglichkeiten mit ihrer datenbasierten Risikoeinstufung ist bitter und schadet dem Vertrauen in die Regierenden. Umso wichtiger wäre es, die von Experten propagierte professionelle Datengrundlage und die Prozesse der politischen Entscheidungsfindung endlich zusammenzuführen und nachvollziehbar zu machen.

Vor diesem Hintergrund stellen wir hiermit gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages folgende

ANFRAGE

1. Gemäß Homepage der Bundesregierung stellt die Corona-Ampel eine Risikoeinschätzung für die österreichischen Regionen dar. "Diese bezieht sowohl das Verbreitungsrisiko (= Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die Verbreitung von COVID-19) als auch das Systemrisiko (= Gefahr der Überlastung des Gesundheitsversorgungssystems mit COVID-19- Patientinnen und - Patienten) mit ein. Die Corona-Ampel zeigt somit, in welchen Regionen persönliche Vorsichtsmaßnahmen aktuell besonders wichtig sind und gibt einen Überblick über aktuelle Maßnahmen²." So die Theorie. In der Praxis stellen sich diesbezüglich gleich mehrere Fragen:
 - a. Mit welchen Daten und ggf. zusätzlichen Informationen wird über das angeführte Verbreitungsrisiko bzw. Systemrisiko und somit über die Einstufung in die jeweilige Ampelfarbe entschieden? Wir bitten um Übermittlung der Parameter sowie der jeweiligen Grenzwerte.
 - b. Woher stammen diese Daten?
 - c. Aufgrund welcher Daten weichen Landes- und Bundeseinstufungen bei den Regionen voneinander ab, und wie kommt es zu noch einmal anderen Einstufungen für gewisse Bereiche (z.B. Schulen)?
 - d. Wird bei den Daten der positiv Getesteten unterschieden, ob die jeweilige Person tatsächlich erkrankt oder symptomfrei ist?

² <https://corona-ampel.gv.at>.

- i. Wenn ja, bitten wir um Bekanntgabe der Fälle tatsächlich erkrankter bzw. symptomfreier pos. Getesteter Personen seit März 2020.
 - ii. Wenn nein, wieso nicht?
 - e. Aus welchen Mitgliedern besteht das Landeseinstufungsteam und worauf gründet die Mitglie­derauswahl?
- 2. Wurde von der Vorarlberger Landesregierung eine epidemiologische Studie zur Entwicklung der Corona-Pandemie initiiert?
 - a. Wenn ja, durch welche Institution wird diese ausgeführt, wem wird Bericht erstattet und sind diese Ergebnisse öffentlich einsehbar?
 - b. Wenn nein, auf Grund welcher wissenschaftlicher Erkenntnisse werden Daten und Informationen für die Einstufung der Regionen herangezogen?
- 3. Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung setzen sich derzeit für ein sogenannte "Freitesten" von Kontaktpersonen ersten Grades (K1 Personen) ein. Das heißt, dass Personen, die als K1 angegeben wurden, nach einem (oder ggf. auch zwei) negativen Corona-Testergebnis(sen) wieder arbeiten gehen könnten.
 - a. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?
 - b. Wie viele K1 Personen, die zu Beginn der Quarantäne negativ getestet wurden, sind in weiterer Folge doch noch erkrankt (positiv getestet worden)?
- 4. Wie sehen die Maßnahmenkataloge je Ampelfarbe für die unterschiedlichen Lebensbereiche konkret aus? Bitte um differenzierte Darstellung ALLER Corona-Ampelregelungen, die DERZEIT GÜLTIG sind (z.B. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Unternehmen, Handel, Tourismus, Gastronomie, Vereinswesen, Kultur, etc.).
- 5. Wieso gibt es zusätzlich zu den Maßnahmen, die je Ampelfarbe gelten, weitere landes- und/oder bundesweite Maßnahmen, die der Ampelregelung (teilweise sogar) widersprechen? Welche Datenbasis wird diesen Entscheidungen zu Grunde gelegt?
- 6. Was tut die Landes- und Bundesregierung, um den Menschen im Land eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten? Auf was dürfen sich die Menschen in Österreich und Vorarlberg in Bezug auf bestehende und kommende Maßnahmen verlassen?
- 7. Was tut die Landes- und Bundesregierung, um die gesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen?
- 8. Was können ein Unternehmer/eine Unternehmerin aber auch Familien tun, um nicht ständig unvorbereitet mit neuen Maßnahmen konfrontiert zu sein?
- 9. Wie wird eine zeitgerechte Kommunikation der Informationen über die Risikoeinstufung und den einzuführenden Maßnahmenkatalog gewährleistet? Welche Kommunikationswege sind für welche Zielgruppen vorbereitet?
 - a. Wann und wie werden Änderungen der Ampelfarbe an entsprechende Akteure im Bereich Wirtschaft, Schule, Kinderbetreuung und Gesundheitswesen, etc. kommuniziert?

- b. Wann und wie werden Maßnahmen, die nicht an die Ampelfarbe geknüpft sind, an die entsprechenden Akteure kommuniziert?

Für die fristgerechte Beantwortung dieser Anfrage bedanken wir uns im Voraus!

Mit freundlichen Grüßen,

LAbg. KO Dr Sabine Scheffknecht PhD

Signiert von: Johannes Gerhard Gasser	
Datum: 21.10.2020 12:54:04	
<p>Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.</p> <p>Dieses Dokument ist digital signiert!</p> <p>Prüfinformation: Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: www.handy-signatur.at</p>	<p>www.a-trust.at</p>  

LAbg. Johannes Gasser, MSc Bakk. BA

LAbg. Garry Thür, lic.oec.HSG

Frau Landtagsabgeordnete
Klubobfrau Dr Sabine Scheffknecht PhD
NEOS Landtagsklub

Herr Landtagsabgeordneter
Johannes Gasser, MSc Bakk. BA
NEOS Landtagsklub

Herr Landtagsabgeordneter
Garry Thür, lic.oec.HSG,
NEOS Landtagsklub

im Wege der Landtagsdirektion

11. November 2020

Betreff: Anfrage vom 21.10.2020, Zl. 29.01.108 – „Mehr Transparenz und Klarheit bei der Corona-Ampel – Was wurde aus den letzten Monaten gelernt?“

Sehr geehrte Frau Landtagsabgeordnete Klubobfrau Scheffknecht,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Gasser,
sehr geehrter Herr Landtagsabgeordneter Thür!

Ihre gemäß § 54 der Geschäftsordnung des Vorarlberger Landtages an Landeshauptmann Markus Wallner und mich gerichtete Anfrage beantworte ich gerne wie folgt:

Die gegenständliche Anfrage betrifft insgesamt ausschließlich inhaltliche Fragen zur Vollziehung des Epidemiegesetzes und Covid-19-Maßnahmengesetzes. Diese Angelegenheiten fallen zur Gänze in den Bereich der mittelbaren Bundesverwaltung, weshalb diese Anfrage außerparlamentarisch beantwortet wird.

Zu Frage 1: Gemäß Homepage der Bundesregierung stellt die Corona-Ampel eine Risikoeinschätzung für die österreichischen Regionen dar. "Diese bezieht sowohl das Verbreitungsrisiko (= Gefährdung der öffentlichen Gesundheit durch die Verbreitung von COVID-19) als auch das Systemrisiko (= Gefahr der Überlastung des Gesundheitsversorgungssystems mit COVID-19- Patientinnen und -Patienten) mit ein. Die Corona-Ampel zeigt somit, in welchen

Regionen persönliche Vorsichtsmaßnahmen aktuell besonders wichtig sind und gibt einen Überblick über aktuelle Maßnahmen." So die Theorie. In der Praxis stellen sich diesbezüglich gleich mehrere Fragen:

a. Mit welchen Daten und ggf. zusätzlichen Informationen wird über das angeführte Verbreitungsrisiko bzw. Systemrisiko und somit über die Einstufung in die jeweilige Ampelfarbe entschieden? Wir bitten um Übermittlung der Parameter sowie der jeweiligen Grenzwerte. Die Corona Kommission verwendet zur täglichen Risikoeinschätzung Daten, die aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EMS) gewonnen werden, sowie die täglich von den Bundesländern eingemeldeten Daten über Krankenhausbelag, Testfrequenz, Cluster Verfolgung, etc. Weiters werden sowohl durch ExpertInnen im Land, als auch durch die Corona Kommission die internationale Literatur sowie die Erfahrungen aus Nachbarländern in den Entscheidungsprozess eingebunden.

Detaillierte Beschreibungen für die Berechnung der Indikatoren und das Vorgehen der Kommission bei der Risikobewertung finden Sie im Manual der Corona-Kommission: <https://corona-ampel.gv.at/corona-kommission/bewertungskriterien/>

b. Woher stammen diese Daten?

Die Daten stammen aus dem Epidemiologischen Meldesystem (EMS), sowie den statistischen und administrativen Bereichen des Gesundheitswesens der Bundesländer. Weitere Daten stammen aus der respektiven wissenschaftlichen Literatur, sowie aus persönlichen Kontakten mit ExpertInnen aus europäischen und internationalen wissenschaftlichen Zentren.

Die exakten Datenquellen pro Indikator sind ebenfalls im Manual einsehbar: <https://corona-ampel.gv.at/corona-kommission/bewertungskriterien/>.

c. Aufgrund welcher Daten weichen Landes- und Bundeseinstufungen bei den Regionen voneinander ab, und wie kommt es zu noch einmal anderen Einstufungen für gewisse Bereiche (z.B. Schulen)?

Die Daten der Landes- und Bundeseinstufung weichen nicht voneinander ab. Die Bundeskommission ist autark und unabhängig, jedoch hat bisher das Land alle Vorgaben der Bundeskommission implementiert. Umgekehrt hat auch das Land die Möglichkeit, aufgrund von Veränderungen der Datengrundlage eine vorzeitige Umstufung und Einberufung der Bundeskommission anzuregen.

Nur für den Schulbereich führt das Bildungsministerium eine eigene Ampel - unabhängig von den regionalen Einstufungen der Gesundheitsbehörde. Je nach Ampelfarbe sind in den bildungspädagogischen Einrichtungen unterschiedliche Maßnahmen zu setzen.

Einmal wöchentlich, jeden Donnerstag, berät die Corona-Kommission des Gesundheitsministeriums über die aktuell geltenden Ampelphasen. Der Gesundheitsminister beziehungsweise die regionale Gesundheitsbehörde entscheiden dann darüber, ob eine Ampelfarbe für den Handel, den öffentlichen Verkehr usw. springt.

Parallel dazu erlässt die Bildungsbehörde die entsprechende Verordnung für den Schulbereich, und die zuständige Bildungsdirektion informiert die Schulen. Alle Informationen zur Corona-Ampel an

Schulen und elementarpädagogischen Einrichtungen sehen Sie unter:
<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/coronaampel.html>.

d. Wird bei den Daten der positiv Getesteten unterschieden, ob die jeweilige Person tatsächlich erkrankt oder symptomfrei ist?

Bei den Telefongesprächen mit den erkrankten Personen zur Erhebung der Infektionsquelle, der engen Kontaktpersonen im gemeinsamen Haushalt und des Infektionszeitraums wird nach Möglichkeit erfasst, ob Symptome vorhanden sind.

Statistisch nicht mehr erfasst wird, ob nach einem positiven Test von asymptomatischen Personen später doch Symptome auftreten. Diese Gesundheitsdaten werden von den positiv getesteten Personen in der Regel via Covid Home Care erfasst und an die GemeindesaniätätsärztInnen zur Überwachung des Gesundheitszustands übertragen. In anderen Fällen werden die Gesundheitsdaten über die Gesundheitserhebungsblätter („Gesundheitstagebuch“) von den PatientInnen erfasst und am Ende der Absonderung an das Infektionsteam übermittelt.

i. Wenn ja, bitten wir um Bekanntgabe der Fälle tatsächlich erkrankter bzw. symptomfreier pos. Getesteter Personen seit März 2020.

Eine Auswertung der Datensätze, bei denen die Symptomabfrage erfasst wurde, ergibt über den Zeitraum März bis Oktober bei einer Gesamtanzahl von 5.648 positiv getesteten Personen einen Durchschnitt von rund 20,8% asymptomatischen und rund 79,2% symptomatischen Personen.

5.504 lt. Dashboard per 31.10. 1?

Zeitraum	Gesamtanzahl positiv Getestete	asymptomatisch	symptomatisch
März – Oktober 2020	5.648	1.173 (20,8%)	4.475 (79,2%)

ii. Wenn nein, wieso nicht?

e. Aus welchen Mitgliedern besteht das Landeseinstufungsteam und worauf gründet die Mitgliederauswahl?

Die tägliche Lageeinschätzung wird durch das medizinische Kernteam des Landeseinstufungsteams durchgeführt, dessen Mitglieder sind Landessaniätätsdirektor Dr. Wolfgang Grabher, Vertreter des extramuralen Bereichs Dr. Michael Jonas bzw. Dr. Robert Spiegel sowie Fachexperte Dr. Armin Fidler. Die Auswahl beruht auf der fachlichen Qualifikation.

Wenn aus dem medizinischen Kernteam eine Empfehlung zur Einstufungsänderung kommt, werden weitere Beteiligte aus den Bereichen Landeswarnzentrale, Recht, Bezirkshauptmannschaft(en) und Landesführungsgruppe hinzugezogen.

2. Wurde von der Vorarlberger Landesregierung eine epidemiologische Studie zur Entwicklung der Corona-Pandemie initiiert?

Nein.

a. Wenn ja, durch welche Institution wird diese ausgeführt, wem wird Bericht erstattet und sind diese Ergebnisse öffentlich einsehbar?

b. Wenn nein, auf Grund welcher wissenschaftlichen Erkenntnisse werden Daten und Informationen für die Einstufung der Regionen herangezogen?

Die AGES (Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit) und GÖG (Gesundheit Österreich GmbH) sind österreichweit dafür verantwortlich, die jeweiligen epidemiologischen Daten der Bundesländer auszuwerten, zu vergleichen und die Qualitätskontrolle der Daten zu übernehmen. Basierend auf diesen Daten diskutiert auch die Corona Kommission wöchentlich die epidemiologische Situation pro politischem Bezirk bzw. Region und veröffentlicht ihre Einschätzung und Ampeleinstufung.

3. Wirtschaftskammer und Industriellenvereinigung setzen sich derzeit für ein sogenannte "Freitesten" von Kontaktpersonen ersten Grades (K1 Personen) ein. Das heißt, dass Personen, die als K1 angegeben wurden, nach einem (oder ggf. auch zwei) negativen Corona-Testergebnis(wen) wieder arbeiten gehen könnten.

a. Wie stehen Sie zu diesem Vorschlag?

Aus medizinischer Sicht ist das „Freitesten“ abzulehnen. Untersuchungen zeigen, dass die Inkubationszeit (die Zeit zwischen der Ansteckung und dem Auftreten der ersten Symptome) zwischen 2 und 9 Tagen liegt. Der Mittelwert liegt bei 5 Tagen. Die Symptomentwicklung korreliert in etwa mit dem Positivwerden des Antigen- bzw. PCR-Tests.

Dies bedeutet, dass lediglich 50% aller Infizierten am fünften Tag bereits symptomatisch und somit im PCR-/Antigentest positiv sind. Wenn somit am fünften Tag nach einem negativen PCR-Test die Absonderung beendet wird, werden 50% der Infizierten erst Symptome entwickeln und infektiös werden, nachdem sie aus der Absonderung entlassen worden sind. Somit können sie zum Ausgangspunkt weiterer Cluster in Betrieb/Familie/Bekanntenkreis werden.

b. Wie viele K1 Personen, die zu Beginn der Quarantäne negativ getestet wurden, sind in weiterer Folge doch noch erkrankt (positiv getestet worden)?

Da nur wenige K1 Personen in der Absonderung zwei Mal getestet wurden, sind nicht ausreichend Daten vorhanden, um diese Frage korrekt beantworten zu können. In der Regel werden Kontaktpersonen Kategorie 1 einmal gegen Ende des Absonderungszeitraums getestet.

4. Wie sehen die Maßnahmenkataloge je Ampelfarbe für die unterschiedlichen Lebensbereiche konkret aus? Bitte um differenzierte Darstellung ALLER Corona-Ampelregelungen, die DERZEIT GÜLTIG sind (z.B. Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Pflegeheime, Krankenhäuser, Unternehmen, Handel, Tourismus, Gastronomie, Vereinswesen, Kultur, etc.).

Zu dieser Frage ist einleitend anzuführen, dass bis Ende Juli 2020 in allen Ressorts Maßnahmenkataloge je Ampelfarbe ausgearbeitet wurden. Diese kamen allerdings zum Teil durch die anschließenden landes- und bundesweiten Verordnungen zum Teil nicht zum Tragen.

Übersicht Verordnungen:

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Lockerungsverordnung geändert wird (10. COVID-19-LV-Novelle), BGBl. II Nr. 398/2020: am 14.09.2020 wurde bundesweit die MNS-Pflicht ausgeweitet, die Konsumation von Speisen und Getränken indoor nur mehr im Sitzen für zulässig erklärt und

verschärfte Veranstaltungsbestimmungen (Reduktion der zulässigen Personenhöchstzahlen) erlassen.

- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Maßnahmenverordnung geändert wird (1. COVID-19-MV-Novelle), BGBl. II Nr. 412/2020: mit der am 25.09.20 in Kraft getretenen Verordnung wurde die partielle Sperrstundenregelung für das Gastgewerbe für die Bundesländer Vorarlberg, Tirol und Salzburg erlassen.
- Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19, LGBl.Nr. 57/2020: am 29.09.20 traten landesweite Maßnahmen in Kraft (weitere Zuschauerbegrenzungen bei Veranstaltungen, vorgezogene Sperrstunde für die Gastronomie)
- Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über Zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, LGBl. Nr. 62/2020: am 25.10.20 traten weitere landesweite Maßnahmen in Kraft (Sperrstundenregelung auch für Vereine, Gelegenheitsmärkte, Registrierungspflicht im Gastgewerbe)
- Verordnung des Landeshauptmannes über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 (Landes-COVID-19-MV), LGBl.Nr. 63/2020: am 28.10.2020 wurde die Verordnung in konsolidierter Fassung neu erlassen, inhaltlich erfolgten hinsichtlich der bereits verordneten zusätzlichen Maßnahmen keine Änderungen
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der besondere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung von COVID-19 getroffen werden (COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV), BGBl. Nr. II 463/2020: Mit 03.11.20 trat bundesweite eine Schutzmaßnahmen-Verordnung in Kraft, welche derzeit gültig ist. Die Landesverordnung wurde nachfolgend, bis auf die Registrierungspflicht in einzelnen Bereichen aufgehoben, da sie durch die Bundesverordnung obsolet wurde (Verordnung des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über zusätzliche Maßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19, LGBl.Nr. 70/2020).
- Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, mit der die COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung – COVID-19-SchuMaV geändert wird, BGBl. II Nr. 472/2020: Mit 11.11.2020 tritt eine Einschränkung der Geschäftszeiten (längstens 19:00 Uhr) für den Handel in Kraft.

Die im Sommer von den einzelnen Ressorts erarbeiteten Maßnahmen pro Ampelfarbe sind derzeit nicht gültig, da sie durch die oben genannten Verordnungen, welche aufgrund der steigenden Infektionslage erlassen wurden, nicht zur Umsetzung kamen.

5. Wieso gibt es zusätzlich zu den Maßnahmen, die je Ampelfarbe gelten, weitere landes- und/oder bundesweite Maßnahmen, die der Ampelregelung (teilweise sogar) widersprechen? Welche Datenbasis wird diesen Entscheidungen zu Grunde gelegt?

Die sogenannte „Corona-Ampel“ stellt österreichweit ein Kommunikationsmittel dar, mit dem der breiten Bevölkerung auf eine einfache Art und Weise vermittelt werden soll, wie die Infektionslage

im jeweiligen Aufenthaltsgebiet zu beurteilen ist. Vorarlberg bereitete sich in allen Ressorts darauf vor, es wurde aber Seitens des Bundes verabsäumt, zeitgerecht rechtliche Grundlagen dafür zu schaffen. Aufgrund der österreichweit steigenden Infektionslage wurden die Ampelregelungen überholt und es mussten österreichweite Maßnahmen erlassen werden.

Den jeweiligen Entscheidungen des Ordnungsgebers werden regelmäßig die Datenlage der AGES und der Gesundheit Österreich GmbH, vorarlbergspezifische Erhebungen der Landeswarnzentrale sowie im Bedarfsfall eine Stellungnahme über das Infektionsgeschehen des Epidemiologen Dr Armin Fiedler zugrunde gelegt.

Diese Vorgangsweise entspricht der einschlägigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes, welcher entschied, dass *„im Verordnungserlassungsverfahren (festzuhalten ist), auf welcher Informationsbasis über die nach dem Gesetz maßgeblichen Umstände die Verwaltungsentscheidung fußt und die gesetzlich vorgegebene Abwägungsentscheidung erfolgt (...). Die diesbezüglichen Anforderungen dürfen naturgemäß nicht überspannt werden, sie bestimmen sich maßgeblich danach, was in der konkreten Situation möglich und zumutbar ist. Auch in diesem Zusammenhang kommt dem Zeitfaktor entsprechende Bedeutung zu.“*

6. Was tut die Landes- und Bundesregierung, um den Menschen im Land eine gewisse Planbarkeit zu gewährleisten? Auf was dürfen sich die Menschen in Österreich und Vorarlberg in Bezug auf bestehende und kommende Maßnahmen verlassen?

Mit § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz überträgt der Gesetzgeber der verordnungserlassenden Behörde einen Einschätzungs- und Prognosespielraum, ob und wieweit sie zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 auch erhebliche Grundrechtsbeschränkungen für erforderlich hält. Der Einschätzungs- und Prognosespielraum des Ordnungsgebers umfasst laut Verfassungsgerichtshof insoweit auch die zeitliche Dimension dahingehend, dass ein schrittweises, nicht vollständig abschätzbares Ausmaß beobachtendes und entsprechend wiederum durch neue Maßnahmen reagierendes Vorgehen von der gesetzlichen Ermächtigung des § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen und auch gefordert ist.

Entsprechend diesen Ausführungen des Verfassungsgerichtshofes ist klar, dass bei Pandemien wie der vorliegenden eine mittel- oder langfristige Planbarkeit von Maßnahmen nicht möglich ist. Es muss seitens des jeweiligen Ordnungsgebers zum Schutz der Allgemeinheit stets auf neue Herausforderungen kurzfristig reagiert werden (können).

7. Was tut die Landes- und Bundesregierung, um die gesetzten Maßnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen?

Der Verfassungsgerichtshof stellte in mehreren Erkenntnissen klar, dass *„(k)risenhafte Situationen wie die vorliegende (...) dadurch gekennzeichnet (sind), dass staatliche Maßnahmen zur Bekämpfung von Ursache, Auswirkungen und Verbreitung der Krankheit unter erheblichem Zeitdruck und insofern unter Unsicherheitsbedingungen getroffen werden müssen, als Wissen darüber zu einem großen Teil erst nach und nach gewonnen werden kann und Auswirkungen wie Verbreitung von COVID-19 notwendig einer Prognose unterliegen“*.

Es liegt somit in der Natur der Sache, dass mit der Dauer der Pandemie schrittweise Erfahrungen gemacht werden, die bei neuen Anordnungen seitens des jeweiligen Ordnungsgebers zugrunde gelegt werden. Dabei ist es oft faktisch unmöglich, die Wirksamkeit einer einzelnen Maßnahme zu evaluieren. Tatsache ist, dass in der Regel nur der Effekt eines Maßnahmenbündels sich im Infektionsgeschehen niederschlägt. Maßgeblich sind für die Entscheidungen des

Verordnungsgebers insbesondere die Entwicklungen der laufend erhobenen Infektionslage sowie die Spitalskapazitäten, insbesondere im Intensivbereich.

8. Was können ein Unternehmer/eine Unternehmerin aber auch Familien tun, um nicht ständig unvorbereitet mit neuen Maßnahmen konfrontiert zu sein?

Siehe Beantwortung der Frage 6.

9. Wie wird eine zeitgerechte Kommunikation der Informationen über die Risikoeinstufung und den einzuführenden Maßnahmenkatalog gewährleistet? Welche Kommunikationswege sind für welche Zielgruppen vorbereitet?

a. Wann und wie werden Änderungen der Ampelfarbe an entsprechende Akteure im Bereich Wirtschaft, Schule, Kinderbetreuung und Gesundheitswesen, etc. kommuniziert?

b. Wann und wie werden Maßnahmen, die nicht an die Ampelfarbe geknüpft sind, an die entsprechenden Akteure kommuniziert?

Die Informationen über die Risikoeinstufungen sowie Maßnahmen, die nicht an die Ampelfarbe geknüpft sind erfolgen über die Vorarlberg Landeskörrespondenz (VLK), xsund.at sowie Push-Nachrichten über die Gesundheitstapp „xsund“ und auf der Webiste www.vorarlberg.at/corona. Intern erfolgt die Kommunikation koordiniert über die Krisenstabsfunktion S6 an alle beteiligten Gruppen.

Mit freundlichen Grüßen

SARS-CoV-2 pro Tag Gesamt

